

GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2014 — Klein/
Kommission**

(Rechtssache T-309/10) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Medizinprodukte — Art. 8 und 18 der Richtlinie 93/42/EWG — Untätigkeit der Kommission, nachdem ihr eine Entscheidung über die Untersagung des Inverkehrbringens mitgeteilt worden war — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)

(2014/C 61/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Christoph Klein (Großmain, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Schneider-Addae-Mensah)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sipos und G. von Rintelen als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt C. Winkler)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze und N. Graf Vitzthum, dann T. Henze und J. Möller)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, gestützt auf Art. 268 AEUV in Verbindung mit Art. 340 Abs. 2 AEUV, der dem Kläger dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission die ihr nach Art. 8 der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169, S. 1) obliegenden Pflichten verletzt habe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Christoph Klein trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 26.11.2011.

**Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2014 — Bial-Portela/
HABM — Probiotal (PROBIAL)**

(Rechtssache T-113/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke PROBIAL — Ältere nationale, internationale und Gemeinschaftswort- und Bildmarken, Firmenzeichen, Handelsname und Logo Bial — Relative Eintragungshindernisse — Art 8 Abs. 1 Buchst. b sowie 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2014/C 61/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bial-Portela & C^a, SA (São Mamede do Coronado, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Braga da Cruz und J. Pimenta)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Probiotal SpA (Novara, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Kuschel)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Dezember 2011 (Sache R 1925/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Portela & C^a, SA und der Probiotal SpA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bial-Portela & C^a, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 9.6.2012.